

S A T Z U N G

des Westfälisch - Lippischen Vogelzucht- und -schutzverbandes e.V.



in geänderten Fassung vom 15.4.2023

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organisation

- 1.1. Die Kanarienzüchter und Vogelliebhaber von Ostwestfalen-Lippe sind in einem Verein zusammengeschlossen.

Dieser Verein führt den Namen:

" Westfälisch - Lippischer Vogelzucht- und -schutz Verband e.V. "

Dieser Verein ist dem " Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter Bund e.V. von 1947 " (DKB) als Dachorganisation als Mitglied angeschlossen und erhält von dort die Kenn-Nr. LV 18.

Im Folgenden wird der Verein als " LV 18 " genannt.

- 1.2. Der LV 18 hat seinen Sitz in **Gütersloh**.
- 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. des jeweiligen Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres
- 1.4. Der LV 18 ist nach den Gesichtspunkten einer Interessengemeinschaft aufgegliedert und strebt einen Zusammenschluß aller ostwestfälisch-lippischen Vogelzüchter und -liebhaber (Regierungsbezirk Detmold) an, was aber nicht zwingend ein Aufnahmekriterium ist.
Der LV 18 vertritt deren Interessen, insbesondere bei allen Behörden und öffentlichen Körperschaften sowie beim Dachverband DKB.
- 1.5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des LV 18

Zweck des Landesverbandes ist die Zusammenfassung und Wahrnehmung der auf dem Gebiet der Vogelzucht liegenden Interessen der Vogelzüchter und -liebhaber, der durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben erfolgt :

- 2.1. Der LV 18 dient der Förderung der Vogelzucht und -haltung sowie dem Vogel-, Natur-, und Umweltschutz im Rahmen des Möglichen.
- 2.2. Der LV 18 hat die Verbindung zur Dachorganisation, dem Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter Bund e.V. (DKB), unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche zu erhalten und die gemeinsamen Interessen zu koordinieren.
- 2.3. Der LV 18 überwacht die Einhaltung der vom DKB festgelegten Richtlinien.
Insbesondere : - Kennzeichnung der gezüchteten Vögel durch den jeweiligen vorgeschriebenen Fußring, um Entnahmen aus der Natur zu verhindern.
- Anwendung der jeweiligen Ausstellungsrichtlinien soweit keine eigenen vom LV erlassen wurden.
- 2.5. Durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, wie Prämierungen und Vogelschauen, soll der Bevölkerung die Vogelzucht positiv dargestellt werden und somit ihr Interesse an ein derartiges Hobby zu wecken.
- 2.6. Ausrichtung einer jährlichen " LV-Meisterschaft " für alle Fachgruppen gemeinsam.
Sie wird durch den Vorstand organisiert. Sie kann an einer Arbeitsgemeinschaft durch Antrag und Beschluss durch die Mitgliederversammlung übertragen werden..
Für diese LV-Meisterschaft stellt der LV 18 Mittel bzw. Auszeichnungen zur Verfügung, jeweils nach Beschluss des erweiterten Vorstandes.
- 2.7. Der LV 18 verfolgt und unterstützt nicht den Zweck einer gewerblichen Tierzucht
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- 3.1. Die Mittel des LV 18 dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV 18.
- 3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV 18 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- 3.3. Aufwandsentschädigungen für z.B. Delegierte werden durch Beschluß des erweiterten Vorstandes und Bestätigung der Mitgliederversammlung festgelegt.
Bei Doppelfunktionen irgendeiner Art (z.B. bei DKB-Tagungen) steht demjenigen nur eine einmalige Aufwandsentschädigung zu.
Alle im Interesse des LV 18 getätigten Ausgaben werden nach Vorlage der Belege erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft im LV 18

- 4.1. Ein Mitglied kann jede Person werden, die den in § 2 genannten Zwecken entspricht und im Einzugsbereich des LV 18 liegt (siehe § 1.4.)
- 4.2. Die Mitglieder haben die Satzung des LV 18 und des DKB in sportlicher Hinsicht zu berücksichtigen.
- 4.3. Die Mitglieder des LV 18 erlangen ihre Mitgliedschaft durch Zahlung des Mitgliedbeitrages. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag des LV 18 sowie aus dem Mitgliedsbeitrag als mittelbares Mitglied im DKB.
- 4.4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach folgendem Modus :
 - Antrag der interessierten Person an den Vorsitzenden bzw. Verbandskassierer
 - Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss nach einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Gründe für eine Nichtaufnahme brauchen nicht genannt werden.
 - Die Aufnahme ist gebührenfrei.
- 4.5. Zu Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden können Mitglieder und Personen ernannt werden, die die Arbeit und die Förderung der Ziele des LV besonders unterstützt haben. Ferner brauchen sie nicht mehr aktiv als Züchter tätig sein. Bei der Beurteilung und Entscheidung hierfür sind strenge Maßstäbe anzulegen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzenden und andere Ehrungen entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzenden befreit vom LV-Beitrag, nicht aber vom DKB-Beitrag.
 - Die Ehrenmitgliedschaft wird für überdurchschnittliche Verdienste um den LV 18 verliehen.
 - Zum Ehrenvorsitzenden wird man für langjährige Vorstandsarbeit mit überdurchschnittlichen Verdiensten um den LV 18.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 5.3. Die Mitgliedschaft im LV 18 und somit im DKB endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 5.2. Ein anteilmäßiger Anspruch auf das Vereinsvermögen des LV 18, wie in § 2 beschrieben, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkt des Austrittes oder des Ausschlusses des jeweiligen Mitglieds. (Information an den 1.Vorsitzenden)
- 5.5. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Landesverbandskassierer **schriftlich bis zum 15.10.** des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet immer zum Jahresende. Sollte der Termin nicht eingehalten werden, verpflichtet sich das Mitglied, die entsprechenden Beiträge weiter zu bezahlen.
- 5.6. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen durch Antrag des erweiterten Vorstandes und Beschluß der Mitgliederversammlung bei :
 - unehrenhaftem Verhalten
 - bei grober Zuwiderhandlung der LV 18 - Satzungen und Verbandsversammlungsbeschlüssen
 - bei einer Schädigung des Ansehens des LV 18 durch Wort und/oder Schrift
 - bei feststehender Schädigung des LV 18 oder seiner Mitglieder
 - sonstiger wichtiger Gründe
- 5.7. Der Ausschluß kann auch für eine bestimmte Zeit befristet sein.
- 5.8. Gegen den Verlust der Mitgliedschaft im LV 18 durch Ausschluß, kann innerhalb eines Monats nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung durch den Betroffenen schriftlich Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch ist an den Vorsitzenden zu richten. Dieser bringt den Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung. Dieser Beschluß der Verbandstagung ist entgeltlich und bedarf keiner weiteren schriftlichen Begründung.

§ 6 Beitragsleistungen

- 6.1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag (LV+DKB) zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt durch Einsatz des Lastschriftenverfahrens. Die Höhe des LV-Beitrages wird von der Mitgliederversammlung des LV 18 festgelegt. Der DKB-Beitrag wird von der Mitgliederversammlung des DKB festgelegt. Den DKB-Anteil führt der LV 18 für jedes mittelbare Mitglied an den DKB ab.
- 6.2. Die jeweiligen Beitragszahlungen sind bis zum 1.11. für das Nachfolgejahr fällig. Erst nach Eingang der Beitragszahlungen werden die Ringbestellungen weitergeleitet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des LV 18 nach den hierfür festgelegten Bestimmungen und Richtlinien teilzunehmen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- 7.2. Jedes Mitglied kann einen Antrag an die Versammlungen stellen. Der jeweilige Antrag ist mindestens 8 Wochen vorher schriftlich beim 1.Vorsitzenden einzureichen und an alle Mitglieder über E-Mail soweit bekannt weiterzuleiten sowie über die Homepage zu veröffentlichen (Holpflicht).
- 7.3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich um ein Amt im LV 18 zu bewerben.
- 7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in den Satzungen festgeschriebenen Bestimmungen zu beachten, bzw. die auf den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
- 7.5. Die Ziele und Interesse des LV 18 und DKB sind positiv zu vertreten und das Ansehen sowohl intern als auch nach Außen nicht zu schädigen.
- 7.6. Das Eigentum des LV 18 ist sorgsam und pfleglich zu behandeln. Bei verschuldetem Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

§ 8 Organe des LV 18

Alle unter § 8 genannten Tätigkeiten sind ehrenamtlich. Alle im Interesse des LV 18 getätigte Ausgaben, werden nach Vorlage von Belegen, erstattet.

- 8.1. - Der Vorstand
 - 8.2. - Der geschäftsführende Vorstand
 - 8.3. - Der erweiterte Vorstand
 - 8.4. - Die Mitgliederversammlung
 - 8.5. - Die Generalversammlung
- zu 8.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende und der Verbandskassierer. Sie vertreten den LV 18 gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt
- zu 8.2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden, dem Verbandskassierer und dem Verbandsschriftführer.
Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet alle 3 Jahre in der Generalversammlung statt. Die Wahl erfolgt bei mehr als einem Kandidaten oder nach Antrag schriftlich in geheimer Wahl und wird durch einen von der Generalversammlung gewählten Wahlleiter durchgeführt. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet dieser die Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes weiter.
Der Vorstand entscheidet, ob Räume für eine LV-Schau geeignet sind oder nicht. Im Zweifelsfall sollen die Fachgruppenleiter und die Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zur Rate gezogen werden.

Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Doppelbesetzung der Positionen erlaubt.

- Der Vorsitzende hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, daß die gesteckten Ziele des LV im Interesse der Mitglieder verwirklicht werden. Des weiteren sind von ihm die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Durchführung zu bringen bzw. diese zu überprüfen.
 - Der Verbandskassierer führt die Kassengeschäfte unter Beachtung nachstehender Richtlinien:

Alle Ein- und Ausgänge sind in ein Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen. Ihm ist es erlaubt dieses mit allen Vorzügen eines Personal-Computer durchzuführen. Sämtliche Buchungen sind durch nummerierte Belege auszuweisen. Er erstellt für die Mitgliederversammlung im Frühjahr einen Jahresabschlußbericht. Er führt auch die Fußring-Bestellkartei, bzw. die Mitgliederliste. Der Vorsitzende hat das Recht , jederzeit einen Zwischenbericht zu erbitten und ggfs. eine Zwischenprüfung vorzunehmen. Die Führung der Kasse sind jährlich zur Mitgliederversammlung von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht. Der Verbandskassierer hat den Kassenprüfern die Belege über Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so daß der Bericht ordnungsgemäß auf der Mitgliederversammlungserfolgen kann
 - Der Verbandsschriftführer hat die Aufgabe, in allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu erstellen, die eine wörtliche Wiedergabe aller Anträge und Beschlüsse enthalten, sowie eine sinngemäße Wiedergabe der übrigen Tagesordnungspunkte. Er beruft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die einzelnen Mitgliederversammlungen, sowie Vorstandssitzungen unter Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung ein. Verteiler der Prokoll:
 - Protokolle der Sitzungen des geschäftsf. Vorstandes an den geschäftsführenden Vorstand
 - Protokolle der Sitzungen des erweiterten Vorstandes an alle Mitglieder des erw. Vorstandes
 - Protokoll der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder des erw. Vorstandes
 - Protokoll der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder über E-Mail soweit bekannt sowie Veröffentlichung auf der Homepage des LV 18 (Holpflicht).
(alle innerhalb 6 Wochen nach der betreffenden Sitzung)
- Im Verhinderungsfall wird der Verbandsschriftführer durch ein Mitglied vertreten. Er wird vom 1.Vorsitzenden benannt.

zu 8.3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus :

- dem geschäftsführenden Vorstand
- die gewählten Fachgruppenleiter der einzelnen Fachgruppen (max. 4)
- eventuelle Ehrenvorsitzende
- die jeweiligen Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung innerhalb des LV 18

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgaben:

- Ausführung von Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlungen
- Entscheider über Aufnahmeanträge
- Entscheider über Ehrungen
- Schlichtung aufgetretener Streitfälle.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit durch irgendwelche Umstände aus, so kann der Vorsitzende, bzw. dessen Vertreter, ein geeignetes Mitglied des erweiterten Vorstand oder auch ein geeignetes LV-Mitglied des LV 18 mit der Wahrnehmung jenes Amtes betrauen. Eine Ersatzwahl kann für den Rest der Legislaturperiode auf der nächsten Versammlung erfolgen, wenn dieses auf der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

Es ist erlaubt mehrere der unter 8.1. bis 8.3. aufgeführten Positionen in Personalunion zusammenzufassen, ausgenommen mehrere Positionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstand.

Die Wahl findet, analog zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, alle 3 Jahre in der der Generalversammlung mit gleichem Wahlmodus statt. Die jeweiligen Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung sind automatisch Mitglied im erweiterten Vorstand soweit sie Mitglied im LV 18 sind und können nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

zu 8.5. Mitgliederversammlung (= Fachgruppen- und Haupttagung)

- a. Eine Mitgliederversammlung sollte 2 x pro Jahr stattfinden, wobei als Termine die Monate März und September als richtungsweisend anzusehen sind. Ort und Zeit werden in der Einladung vom Vorsitzenden bekanntgegeben.
- b. Die Einladung sowie die Vorlage evtl. eingereichter Anträge erfolgt an alle Mitglieder soweit bekannt über E-mail. Mitglieder die nicht über E-Mail-Adresse erreichbar sind, können sich diese Information über die Veröffentlichung auf der Homepage des LV holen (Holpflicht). Die Bekanntgabe der Tagesordnung etc. hat mindestens 5 Wochen vorher zu erfolgen.
- c. Auf der Mitgliederversammlung werden entsprechend der Satzung der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Kassenbericht, der Bericht der Kassenprüfer und die Belange der jeweiligen Fachgruppen vorgetragen bzw. behandelt.
- d. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Für die Annahme gestellter Anträge ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- e. Initiativanträge sind in jeder Mitgliederversammlung möglich. Die Zulassung zur Abstimmung muß aber von 2/3 der Delegierten befürwortet werden. Für die Annahme des jeweiligen Initiativantrag gilt ebenfalls wie bei fristgerechten Anträgen die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.
- f. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- g. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
 - es das Interesse des LV erfordert
 - wenn mind. 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes fordern
 - ein qualifizierter Vorstandsbeschuß (2/3-Mehrheit) vorliegt
 - Sie ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen.
- h. Jedes anwesende Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben gleichgewichtiges Stimmrecht.
- k. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.
 1. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- n. Als Delegierte zur DKB-Tagungen werden der 1. Vorsitzende und die jeweiligen Fachgruppenleiter für die jeweiligen Fachgruppentagung entsendet. Diese Delegierten haben bei Verhinderung einen Ersatzmann zu benennen.

zu 8.6. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung unterscheidet sich von der Mitgliederversammlung durch die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in der Haupttagung und der Wahl der Fachgruppenobmänner. Sie findet alle 3 Jahre statt, anstelle der Mitgliederversammlung im Frühjahr. Die Einladung erfolgt wie bei einer Mitgliederversammlung.

Alle unter § 8 genannten Tätigkeiten sind ehrenamtlich

§ 9 Fußringe und deren Bestellung

- 9.1. Der LV 18 führt einheitliche DKB-Fußringe für die von seinen mittelbaren Mitgliedern gezogenen Vögel
- 9.2. Die Mitglieder geben ihren Fußringbedarf an den Kassierer des LV 18 auf.
Geltende gesetzlichen und DKB-Bestimmungen sind zu beachten.
- 9.3. Die Ringbestellung sind das ganze Jahr möglich.
- 9.4. Die Ringbestellungen werden erst nach Erhalt der Mitgliederbeiträge an den DKB weitergeleitet.
- 9.5. Für die Ringbestellung sind nur offizielle DKB-Listen zu verwenden.
- 9.6. Der Kassierer des LV 18 führt eine Mitgliedsdatei , worin er für jedes Mitglied eine festgelegte Züchternummer aufführt.
Bereits vorhandene bzw. festgelegte Züchternummern werden beibehalten
Er pflegt diese Bestellungen zeitnah in das entsprechende Ringbestellprogramm ein.
- 9.7. Die Ringe werden von den Lieferanten an die jeweils vermerkte, empfangsberechtigte Adresse geliefert
(auch Sammeladresse möglich) und mit der jeweiligen Einzelperson abgerechnet.

§ 10 Ausstellung und Meisterschaft

- 10.2. Der LV 18 richtet jährlich im November/Dezember eine Prämierung bzw. Ausstellung aus.
Der LV 18 gibt je nach Kassenverhältnissen den einzelnen Fachgruppen Zuwendungen in Form von Medaillen, Urkunden und evtl. sonstige Auszeichnungen für hervorragende Züchterfolge.
Die Höhe der Zuwendungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.
- 10.4. Sämtliche Prämierungskosten (Preisrichter,Bewertungskarten etc.) bei der LV-Meisterschaft trägt der LV 18. Die amtierenden Preisrichter werden von der Versammlung bestimmt.
Dabei kann nach Beschluß dieser auch ein Preisrichter aus dem LV 18 zugelassen werden.
- 10.5. Jedes Mitglied des LV 18 ist teilnahmeberechtigt nach den jeweils geltenden Ausstellungsrichtlinien des LV 18. Dieses gilt auch für Mitglieder deren Vögel mit Fußringen anderer Vogelzuchtvereinigungen gekennzeichnet wurden, die vom DKB anerkannt sind.
Die einzelnen Fachgruppen sind berechtigt, eigene Ausstellungsrichtlinien zu erlassen.
Ansonsten gelten die aktuellen Ausstellungsrichtlinien des DKB.
- 10.6. Angehörige eines im Zuchtjahres verstorbenen Mitgliedes sind noch berechtigt, die für das betreffende Zuchtjahr durchgeführte LV-Meisterschaft zu beschicken, wenn sie die jeweils geltende Ausstellungsrichtlinien anerkennen.

§ 11 Ehrungen

Mitglieder die sich um den LV 18 verdient gemacht haben, können durch Ehrungen ausgezeichnet werden. Der Rahmen dieser Ehrungen sollte der Siegerehrung während der LV-Schau sein.
Über die Ehrungen entscheidet nach Antrag eines Mitgliedes der erweiterte Vorstand.

Folgende Ehrungen sind vorgesehen:

DKB 1.) DKB-Silber 2.) DKB-Silber mit Goldkranz 3.) DKB-Gold nach Antrag über LV an den DKB

LV-18 1.) LV-18 Silber 2.) LV-18 Gold
3.) - LV-18 Arbeitsnadel (Bronze) bei besonderen Leistungen während einer LV-Ausstellung

§ 12 Preisrichterorganisationen

Innerhalb des LV 18 kann für jede Zuchttrichtung ein Preisrichterverein bestehen, der als technische und fachliche Abteilung innerhalb der jeweiligen Fachgruppe als selbstständig anzusehen ist und gesondert verwaltet und geleitet wird.

Der jeweilige Preisrichtervorsitzende ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie durch eine **2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten** auf einer Mitglieder- oder Generalversammlung beschlossen wurde und sie vorher in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder

Sie kann niemals rückwirkend gültig werden.

§ 14 Auflösung

14.1. Die Auflösung des LV 18 kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Sie muß in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

14.2. Für eine Auflösung ist eine **4/5-Mehrheit der Stimmberechtigten** erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (siehe 8.2.)

14.3. Im Falle der Auflösung fällt, nach Begleichung sämtlicher offener Rechnungen, das Vermögen einer gemeinnützigen Vogelschutzorganisation zu.

Diese Entscheidung wird durch den erweiterten Vorstand gefällt und ist als letzte Amtshandlung letzteren anzusehen.

Wird mit der Auflösung des LV 18 nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verband angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Zweckes des LV 18 durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen des LV 18 auf den neuen Rechtsträger über.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttretung

15.1. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

15.2. Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.4.2023 in Lemgo-Lieme genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lemgo-Lieme , 15.04.2023

1.Vorsitzender (Hans Harting)

Verbandskassierer

Verbandsschriftführer